

Abgrenzung der Zuständigkeiten der gemeindlichen Ausschüsse der Gemeinde Niederzier

I. Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die ihm nach der Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

Ihm obliegt im wesentlichen die **Vorberatung** aller Personal-, Finanz-, Steuer-, Grundstücks- und sonstigen Vermögensangelegenheiten mit Ausnahme von Verpachtungsangelegenheiten, soweit in der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung oder in diesem Grundsatzbeschluss keine anderen Regelungen getroffen sind.

Zur **Entscheidung** werden dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen:

1. Die Vergabe von Aufträgen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Bau- und Umweltausschusses von mehr als 13.000,00 € bis 50.000,00 € im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.
2. Die Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Bundesbaugesetz.
3. Die Stundung von Geldforderungen, soweit nicht nach der Hauptsatzung der Bürgermeister hierzu ermächtigt ist.
3. Die Niederschlagung und der Erlass von Geldforderungen, soweit nicht nach der Hauptsatzung der Bürgermeister hierzu ermächtigt ist.

II. Rechnungsprüfungsausschuss

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Rechnung nach § 101 GO. Er erörtert ferner die Prüfungsberichte des Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Düren über die Prüfungen der Gemeinde Niederzier und legt das Ergebnis dieser Erörterung dem Rat vor.

Weiter obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss

1. die Prüfung der Jahresrechnung für den Trägerverein "Tageseinrichtungen für Kinder, Niederzier e.V." sowie
2. die Prüfung der Jahresrechnung des Schulverbandes Niederzier-Merzenich.

III. Schul-, Sport- und Kulturausschuss

Der Schul-, Sport- und Kulturausschuss hat **vorzubereiten**:

a) Schulbereich

1. Die Entwürfe des Einzelplanes „Schulen“ des Haushaltsplanes.
2. Grundsatzfragen der in der Trägerschaft der Gemeinde stehenden Schulen.
3. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 23 SchVG.

b) Sportbereich

1. Die Positionen des Gemeindehaushalts, die sich mit Sportförderung befassen.
2. Die Aufstellung von Richtlinien für die Förderung von sporttreibenden Vereinen.
3. Allgemeine Angelegenheiten in der Förderung der sporttreibenden Vereine.

Der Sportausschuss hat außerdem die Aufgabe, den Kontakt und den Meinungsaustausch mit den Sportvereinen und Sportverbänden auf Gemeindeebene zu pflegen.

c) Kulturbereich

1. Erwachsenenbildung.
2. Volkshochschule.
3. Kunst- und Kulturpflege.
4. Heimatpflege.
5. Gemeindearchiv.
6. Musikschule
7. Aufstellung von Richtlinien für die Förderung von kulturtreibenden Vereinen
8. Allgemeine Angelegenheiten in der Förderung der kulturtreibenden Vereine

Dem Schul-, Sport- und Kulturausschuss obliegt die **Vorberatung** der Grundsätze über die Nutzung der Dorfgemeinschafts- und Bürgerhäuser.

Weiter wird dem Schul-, Sport- und Kulturausschuss die **Entscheidung** über die Aufstellung von Benutzungsplänen für die gemeindlichen Sporteinrichtungen einschl. Erhebung von Gebühren für diese Benutzung übertragen für die Fälle, in denen von den beschlossenen Benutzungsplänen und Grundsätzen für die Benutzung abgewichen wird und die Entscheidungsgrundlagen den Kreis der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) übersteigen.

Bei dieser übertragenen Entscheidungskompetenz wird gemäß § 41 GO davon ausgegangen, dass im Einzelfall sowohl der Rat die übertragene Entscheidungskompetenz zurücknehmen als auch der Schul-, Sport- und Kulturausschuss dem Rat die Entscheidung überlassen kann, wenn er dies aufgrund der gegebenen Sachlage für erforderlich hält.

IV. Bau- und Umweltausschuss

Der Bau- und Umweltausschuss **berät** vor:

a) Bauangelegenheiten:

1. Alle die Planungshoheit der Gemeinde betreffenden Angelegenheiten sowie die Beteiligung an regionalen und überregionalen Planungen.

2. Alle Angelegenheiten des gemeindlichen Bauwesens einschließlich der Planung von Bauvorhaben und ihre Gestaltung sowie Planung und Ausbau von Gemeindestrassen und Wegen.
3. Angelegenheiten des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes sowie der Denkmalpflege.
4. Verkehrslenkungsmaßnahmen.
5. Vorbereitende Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes NW.

Dem Bau- und Umweltausschuss wird die **Entscheidung** in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a) Die Vergabe von Aufträgen im seinem Aufgabenbereich von mehr als 13.000,00 € bis 50.000,00 € im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel und
- b) Die gemeindliche Stellungnahme zu Vorhaben nach den §§ 33 - 35 BauGB gemäß § 36 BauGB für
 - aa) sonstige Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 3 BauGB) sowie
 - bb) Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB) mit zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die Umgebung etc.
 - cc) über die gemeindliche Stellungnahme zu privilegierten Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 BauGB).
- c) Fassung von verfahrensleitenden Beschlüssen im Rahmen der Bauleitplanung auf der Grundlage des Baugesetzbuches und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (Aufstellungs-, Änderungs- und Offenlegungsbeschlüsse).

Zu Buchstabe c) wird klargestellt, dass abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g) der Gemeindeordnung weiterhin vom Rat zu fassen sind.

Es wird gemäß § 41 Abs. 3 GO davon ausgegangen, dass im Einzelfall sowohl der Rat die übertragene Entscheidungskompetenz zurücknehmen als auch der Bau- und Umweltausschuss dem Rat die Entscheidung überlassen kann, wenn er dies aufgrund der gegebenen Sachlage für erforderlich hält.

b) Umweltbereich

1. Der Bau- und Umweltausschuss behandelt alle Angelegenheiten des Umwelt- und Landschaftsschutzes im Bereich der Gemeinde Niederzier.
2. Er **berät** insbesondere
 - a) Fragen der Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Abfallentsorgung und Abfallbeseitigung,
 - b) Energieversorgungskonzepte und Maßnahmen der Energieeinsparung,
 - c) über die Aufstellung und Fortschreibung von Umweltprogrammen
 - d) über Maßnahmen, die die Umwelt in erheblichem Maße beeinträchtigen (z.B. beim Winterdienst),

und spricht Empfehlungen an den Rat der Gemeinde aus.

3. Er **entscheidet** über die Aufstellung von Programmen zur Öffentlichkeitsarbeit in Bau- und Umweltangelegenheiten.

V. Sozial- und Arbeitsmarktpolitischer Ausschuss

Der Sozial- und Arbeitsmarktpolitische Ausschuss behandelt alle sozialen und arbeitsmarktpolitischen Angelegenheiten im Bereich der Gemeinde Niederzier.

Er **berät** insbesondere über folgende Angelegenheiten:

a) Sozialer Bereich einschließlich Ausländerfragen

1. Kinder- und Jugendbetreuung
(z.B. Kindergartenangelegenheiten; Spiel- und Bolzplätze; Ferienangebote; Jugendarbeit etc.)
2. Seniorenbetreuung
(z.B. Sozialstation; Essen auf Rädern, Seniorenveranstaltungen etc.)
3. Behindertenhilfe
(z.B. integrative Kindergarten- und Grundschularbeit -soweit nicht der Schul-, Sport- und Kulturausschuss zuständig ist-; bauliche Vorkehrungen in öffentlichen Gebäuden)
4. Ausländerfragen
(Fortführung der bereits erreichten Integration der Ausländer und deren Familien in der Gemeinde sowie deren weiterer Ausbau)

b) Arbeitsmarktpolitischer Bereich

Dem Sozial- und Arbeitsmarktpolitischen Ausschuss obliegt die **Vorberatung** aller gemeindlicher Entscheidungen in bezug auf eine Verbesserung des Ausbildungs- und Arbeitsplatzangebotes in den Betrieben der Gemeinde.

Weiter obliegt ihm die Unterstützung der ausbildungs- und arbeitsplatzsuchenden Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde von der Bewerbung bis hin zur angestrebten Einstellung.

Ebenso ist er zuständig für Fragen des sozialen Abstiegs, der Schuldnerberatung, der Wohneigentumssicherungshilfe, von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, von Sonderprogrammen für arbeitswillige Sozialhilfeempfänger und für die Dürener Gesellschaft für Arbeitsförderung.

VI. Verpachtungsausschuss

Dem Verpachtungsausschuss obliegt die Vorberatung in allen gemeindlichen Verpachtungsangelegenheiten, insbesondere der Neuverpachtung.